

Klimaschutzprogramm Pullach (Energiesparförderprogramm)

Förderrichtlinie

tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Stand November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Energie	6
1. Energieberatung vor Ort	6
2. Bonus Ökostrom	7
3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen	8
4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)	9
5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte	10
6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten	11
6.1. Fassade	13
6.2. Dach	14
6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen	15
6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen	16
6.5. Fenstererneuerung	17
7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)	18
8. Holzbauweise bei Neubauten	19
9. Energiemanagementsystem	20
10. Photovoltaikanlage	21
11. Batteriespeicher	22
12. Solarthermische Anlage	23
13. Wärmepumpe	24
14. Biomasse Kraftwärmekopplung	25
15. Fern- und Nahwärme	26
16. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher	27
II. Mobilität	28
1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	28
1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	28
1.2. Erstattung für SeniorInnen	29
2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW	30
3. Elektrofahrzeuge	31
3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt)	31
3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller	32
4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs	33
5. Lastenpedelecs und -räder	34
III. Naturschutz	35
1. Artenschutz an Gebäuden	35
2. Totholz in Privatgärten	36
3. Blühende Privatgärten	37
3.1. Umwandlung von Privatgärten	37
3.2. Erstanlage von Privatgärten	38
3.3. Dach- und Fassadenbegrünung	39
4. Obstbäume	40
IV. Kreislaufwirtschaft	41
1. Einführung von Pool-Mehrwegsystemen	41

Präambel

Die Themen Energie, Mobilität und Naturschutz sind brisanter denn je und in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Es werden stetig Techniken und Verfahren zur dezentralen Energieerzeugung oder zur Wärmedämmung weiterentwickelt und verbessert. Gleichzeitig findet ein Bewusstseinswandel beim Thema Mobilität und im Umgang mit der heimischen Flora und Fauna statt.

Diesen Entwicklungen muss auch die Gemeinde Pullach i. Isartal gerecht werden, nicht zuletzt, da es ihre Aufgabe ist, innovative Techniken zu fördern und somit eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einzunehmen. Dass die Gemeinde i. Isartal gewillt ist, sich diesen Herausforderungen zu stellen, zeigt auch der vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Aktionsplan Klimaschutz im November 2019. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde auch festgelegt, das bestehende Energie-, Mobilitäts- und Naturschutzprogramm entsprechend weiter zu entwickeln.

Angelehnt an den Aktionsplan Klimaschutz wurde das Förderprogramm in „Klimaschutzprogramm Pullach“ umbenannt. Zusätzlich zu den bestehenden Förderbausteinen wurde das Klimaschutzprogramm in den Novellierungen insgesamt um sieben neue Bausteine erweitert:

Energie	Mobilität	Naturschutz	Kreislaufwirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Energieberatung vor Ort • Holzbauweise bei Neubauten • Photovoltaik • Batteriespeicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Tickets des öffentlichen Nahverkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> • Dach- und Fassadenbegrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von Pool-Mehrwegsystemen

Der Baustein der „vierrädrigen Elektrofahrzeuge/Elektroautos“ musste aufgrund einer Förderanpassung auf Bundesebene im Klimaschutzprogramm bis auf weiteres ausgesetzt werden. Die BAFA-Richtlinie schließt eine Doppelförderung von Bund- und Gemeindemitteln seit dem 07. Juli 2020 aus. Ebenfalls gestrichen wurde die Pedelec-Förderung im Baustein „Pedelecs und Lastenräder“. Die Förderung für Lastenpedelecs und -räder bleibt weiterhin bestehen.

Des Weiteren erfolgten Optimierungen und Anpassungen an Fördermitteln im Förderbaustein „Photovoltaikanlage“.

Ziel der fünften Novellierung des Pullacher Klimaschutzprogrammes vom 01. Januar 2022 ist es, die Bürgerinnen und Bürger dezidiert auf effiziente und nachhaltige Energieeinsparmaßnahmen und alternative Mobilitätskonzepte aufmerksam zu machen. Mit dieser sinnvollen finanziellen Unterstützung sollen in Pullach der CO₂-Ausstoß weiter reduziert, die Luftqualität verbessert und die heimische Biodiversität im Sinne der Nachhaltigkeit erhöht und nebenbei das Aufkommen schwer zu recycelnder Dämmmaterialien vermindert werden.

Die Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal freut sich auf Ihre Förderanträge und wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Einreichung!

Die richtige Antragsstellung

1	Antrag stellen	<p>Vor Beginn der Maßnahme bzw. Erteilung des Auftrages: Antrag ausfüllen und Unterlagen zusammenstellen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem jeweiligen Förderbaustein zu entnehmen.*</p> <p>Antrag mit Unterlagen in der Abteilung Umwelt einreichen.</p>
2	Rückmeldung abwarten	<p>Auf das Antwortschreiben der Gemeinde warten. Bei Unvollständigkeit des Antrags eine dreimonatige Nachreichfrist einhalten.</p>
3	Maßnahme(n) durchführen	<p>Nach positiver Inaussichtstellung zur beantragten Förderung Maßnahme(n) beauftragen.</p>
4	Auszahlung	<p>Schlussrechnungen und maßnahmenspezifische Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Nach einer finalen Prüfung wird der in Aussicht gestellte Förderbetrag überwiesen.</p>

*Bei den Förderbausteinen I.1., I.2., I.4., I.5., I.15. und II.1. können bereits bei der Antragsstellung alle erforderlichen Rechnungen eingereicht werden. Bei allen anderen Förderbausteinen ist unbedingt darauf zu achten, dass lediglich ein Angebot eingereicht wird; bereits beauftragte Maßnahmen sind ansonsten förderschädlich.

2. Bonus Ökostrom

Fördergegenstand	Einmalige Bonuszahlung beim Umstieg auf 100 % Ökostrom, alternativ mit Zusatzoption Regionalität, des gesamten Wohngebäudes bzw. aller Wohn- und Gewerbeeinheiten
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbetreibende
Fördervoraussetzung	100 % Ökostrom, alternativ mit Zusatzoption Regionalität, muss mindestens 36 Monate ohne Unterbrechung vom selben Lieferanten bezogen werden. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages.
Umfang und Höhe der Förderung	100 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Als Ökostrom gilt der Strom, welcher zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Der Nachweis erfolgt durch ein geeignetes Zertifikat (äquivalent TÜV-Zertifikat EE01, Grüner Strom Label e.V., OK Power) des Ökostromprodukts. Die Zusatzoption Regionalität kann mittels Herkunftsnachweis gemäß TÜV Süd Standard EE01 (Vertriebsregion Strommarkt Pullach) nachgewiesen werden.</p> <p>Die Bonuszahlung wird nur einmalig je AntragstellerIn, Gebäude und Wohneinheit gewährt und erfolgt nur, wenn der Ökostrom zu 100 % von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Nachweis über den Bezug von 100 % Ökostrom durch Vorlage eines geeigneten Belegs des Energieversorgungsunternehmens</p>
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.

5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte

Fördergegenstand	Neuerwerb von Haushaltsgeräten und gleichzeitiger Austausch eines Altgeräts derselben Gerätekategorie
Antragsberechtigte	Privatpersonen
Fördervoraussetzung	<p>Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät mit mind. Energieeffizienzklasse B (gemäß Rahmenverordnung EU/2017/1369, gültig ab 01.03.2021) erfolgen. Das Altgerät ist fachmännisch zu entsorgen.</p> <p>Variante 1: Das abzuwrackende Altgerät ist defekt und mindestens zehn Jahre alt.</p> <p>Variante 2: Durchgeführter Basis- oder Detail-Check legt eine Entsorgungsempfehlung des Altgerätes nahe.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	80 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Gewährung der Förderung für folgende Haushaltsgerätekategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühlschrank (auch als Gefrierkombination) - Gefriertruhe - Waschmaschine - Spülmaschine
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Nachweis über Energieeffizienzklasse, Rechnung und Zahlungsnachweis zum neuen Gerät</p> <p>Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes (Fachhandel bzw. Wertstoffhof)</p> <p>Zusätzlich für Variante 2: Kurzbericht des Energie-Checks</p>
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung.</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.</p>

10. Photovoltaikanlage

Fördergegenstand	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromnutzung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein, im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur aufgenommen und entsprechend den Analyseergebnissen des Solarpotentialkatasters des Landkreises München errichtet werden. Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. oder Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine Fachfirma
Umfang und Höhe der Förderung	300 € je kW _p , max. 3.000 €
	zusätzlich 500 € pauschal für Anlagen > 20 kWp
	25 % der Nettogesamtkosten, max. 500 € für den Kauf und die Installation eines neuen Zählerschranks
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb der Photovoltaikanlage inkl. Hersteller-, Typbezeichnungen und Leistungsgröße der Module Kurzbericht des Energie-Checks oder Wirtschaftlichkeitsberechnung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Photovoltaikanlage
Weitere Hinweise	Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für die Maßnahmen eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.11. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsver günstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

15. Fern- und Nahwärme

Fördergegenstand	Anschluss an ein Fern- bzw. Nahwärmenetz
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	<p>Wärme muss aus regenerativen Quellen oder einer sekundären Nutzung der Abwärme gewonnen werden</p> <p>Mindestdeckungsgrad der Heizlast: 100 %</p> <p>Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>60 € für jedes installierte kW_{th}, max. 1.000 € je AntragstellerIn und Anschluss</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>20 €/lfm Anschlussleitung > 15 m bis 30 m</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über die Anschlussleistung, den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Anschluss</p>
<p>Wichtig zu beachten: Der Antrag ist binnen drei Monate nach erfolgter Inbetriebnahme einzureichen. Danach erlischt die Förderfähigkeit des Fern- oder Nahwärmeanschlusses.</p>	

2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW

Fördergegenstand	Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung mit einem Ladepunkt (Ladesäule bzw. Wallbox) zum Laden von PKWs bis einschließlich 22 kW
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, WEGs, Unternehmen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	<p>Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags.</p> <p>Verpflichtende Vorberatung durch den Netzbetreiber Stromnetz Pullach GmbH</p> <p>Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom gemäß I.2.</p> <p>Errichtung der Ladeeinrichtung ausschließlich auf privatem und nicht öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal (aktuelle Ladesäulenverordnung beachten)</p> <p>Der Fördertatbestand muss fest am Netz installiert sein und das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 gemäß DIN EN 61854-1 garantieren.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 1.800 € für Privatpersonen
	Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 € für WEGs, Unternehmen und Gewerbebetriebe
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Sowohl der Kauf, als auch das Leasen einer Ladeeinrichtung ist förderfähig.</p> <p>Förderung von maximal einem Ladepunkt je AntragstellerIn</p> <p>Förderfähig sind Kosten für die Kabelverlegung, die Errichtung und den Kauf der Ladeeinrichtung.</p> <p>Ob eine Ladeeinrichtung nicht öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zur Errichtung und Kauf des Fördertatbestandes (Ladesäule/Wallbox)</p> <p>Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom für 36 Monate gemäß I.2.</p> <p>Schriftliche Erklärung zur Haltedauer der Ladeeinrichtung von 36 Monaten</p> <p>Schriftliche Bestätigung der Vorberatung durch die Stromnetz Pullach GmbH</p>
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf und Errichtung der Ladeeinrichtung</p> <p>Anmeldebestätigung der Ladeeinrichtung bei der Stromnetz Pullach GmbH (www.stromnetz-pullach.de/de/strom/netzanschluss/ladeeinrichtung.html)</p>
Weitere Hinweise	In Ausnahmen ist die Förderung von zwei Ladepunkten möglich. Der maximale Fördersatz verdoppelt sich in dem Fall.
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2., I.11. und II.3. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung.</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.</p>
Wichtig zu beachten: Die Auftragserteilung bzw. der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

3. Elektrofahrzeuge

3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos (vorübergehend ausgesetzt)